



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

I. Die These Beyerles

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

sich mir bei eingehender, wie ich glaube methodisch richtiger Untersuchung der beiden Stellen ergeben hat, und zwar auch unbeeinflußt durch die Bedeutung für die Ständekontroverse. Die »fatale Situation«, von der BEYERLE redet, besteht nur in seinen Gedanken. Ich fühle mich im Besitze gesicherter Erkenntnisse.

d) Die Biergeldstellen und die Bargilden des Würzburger Privilegs von 1168. § 52.

I. Die Fundstellen für Biergelde und die verwandten Formen sind zahlreicher als bei Pflegehaft. Ihr Erkenntniswert wird von BEYERLE sehr hoch veranschlagt. BEYERLE¹⁾ sagt S. 508: »Gegen HECKS städtische Deutung der Pflegehaften bietet die noch vom Ssp. festgehaltene Gleichung Pflegehafte = Bargilden eine absolut sichere²⁾ Wegeleitung. Das Wort Bargilden, das noch im 9. Jahrhundert Grafschaftsangehörigkeit schlechthin bezeichnet und selbst die persönlich Wehrpflichtigen mit umfaßt hatte (vgl. VINOGRADOFF a. a. O. SCHRÖDER-V. KÜNSSBERG a. a. O., meine Ausführungen ZRG.² 35, S. 288 f.³⁾) verengerte sich auf eine dingpflichtige Freischicht zweiten Ranges, die dem Grafen Abgaben zu entrichten hatte. Darum ist der eingetretene Bedeutungswandel von ‚bargildi‘ die wichtigste ständegeschichtliche Brücke von der fränkischen Zeit zum Ssp. Sie führt durch ganz Deutschland und wird durch die Osna-brücker und Würzburger Urkunden aufs eindeutigste²⁾ erhärtet. Was in dieser Hinsicht STUTZ (ZRG. 21, S. 130 Anm. 5), v. AMIRA (ZRG. 27, S. 390), FEHR (ZRG. 30, S. 288) u. a.⁴⁾, auch ich selbst gegen HECKS Umdeutungsversuch vorgebracht haben, konnte HECK auch diesmal nicht entkräften«²⁾).

¹⁾ S. 508, vgl. dazu BEYERLE, Pflegehafte S. 286 ff. und 301 ff.

²⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

³⁾ Weshalb meine Biergelde nicht erwähnt werden ist nicht ersichtlich, da ich zuerst die Einbeziehung der Heerpflichtigen nachgewiesen habe.

⁴⁾ Zu nennen sind noch KNAPP, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg, 1907 II S. 7, 8, 18, G. SCHMIDT, Das Würzburgische Herzogtum in KARL ZEUMER, Quellen und Studien, V 2 1913 S. 28 ff. und R. SCHRÖDER, Lehrbuch S. 488. SCHRÖDER verwertet die Würzburger Bargildenstelle als Hauptstütze für die Heersteuerhypothese und erklärt meine Übersetzung von *justitia* mit *Gericht* für »ganz unmöglich«.